

Zu JV 3242/16x - 26



Landesgericht St. Pölten
Geschäftsabteilung des Präsidenten

Eingel. am 12. SEP. 2016 ...Uhr...Min.
.....fach, mit.....Beilg.Akten
.....Halbschriften

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das Rechtspflegergesetz geändert werden soll

§ 17a RpflG

Insolvenzverfahren, in denen die Aktiva voraussichtlich den Betrag von Euro 50.000,-- übersteigen sollten nach Ansicht der Fachgruppe weiter in Richterzuständigkeit verbleiben. Die Schwierigkeit des Verfahrens ist maßgeblich durch die vorhandenen Aktiva geprägt. Etwa bei der Verwertung von Liegenschaften, die nach § 17 Abs 2 RpflG offensichtlich ohnedies dem Richter vorbehalten ist, bzw sonstiger Massebestandteile. Auch die damit oft verbundene Prüfung von Ab- und Aussonderungsrechten ist meist mit erheblichen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Gleiches gilt auch für die Sicherung und Verwertung von Auslandsvermögen.

Auch zeigt die Praxis bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers, dass bei der Bearbeitung des Aktes stets mit komplexen Rechtsfragen und widerstreitenden Interessen der Verfahrensbeteiligten zu rechnen ist. Aber nicht nur die Verwertung des Vermögen birgt rechtliche Schwierigkeiten, vielmehr ist in diesen Verfahren bereits ab der Frage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens meist über kontradiktoriale Vorbringen zu entscheiden. Daraus ergeben sich wiederum jene Schwierigkeiten, die eindeutig die Richterzuständigkeit begründen.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Insolvenzverfahren, wie dies der Entwurf vorsieht, zur Gänze in die Zuständigkeit der Rechtspfleger übergehen soll. Die erläuternden Bemerkungen lassen hiezu jedwede Begründung vermissen (vgl Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu 5 (§ 17a)). Dies überrascht umso mehr, als es ursprünglicher Zweck des § 17a RpflG war, die Durchführung von Schuldenregulierungsverfahren, die voraussichtlich nicht mit besonderen

Schwierigkeiten verbunden sind und in denen nicht besonders hohes Vermögen zu verwerten ist, zwecks Entlastung der Richter besonders geschulten Rechtspflegern zu überlassen (8Ob292/99w; RS0113182). Nur durch diese Einschränkung auf „Sachen mit typischerweise geringerer Bedeutung“ konnten die verfassungsrechtlichen Bedenken der Lehre, die diese in der Zuweisung des Schuldenregulierungsverfahrens an die Rechtspfleger wegen Art 87a B-VG äußerten, entkräftet werden (Kodek, Privatkonkurs² (2015) RZ 53).

Die Fachgruppe Insolvenzrecht spricht sich daher gegen die geplanten Änderungen aus.

Soweit der Entwurf vorsieht, dass „Entscheidungen, inwieweit für eine Forderung ein Stimmrecht zu gewähren ist“, in Zukunft die Rechtspfleger treffen sollen, erscheint diese Regelung sinnvoll, da es aus verfahrensökonomischen Gründen besser erscheint, diese Entscheidung durch den Rechtspfleger in der Abstimmungstagsatzung durchführen zu lassen, anstatt diese zu unterbrechen und die Entscheidung dem Richter vorzulegen.

Mag. Markus Sonnleitner

Obmann der Fachgruppe Insolvenzrecht

